

Aktionärbindungsvertrag

zwischen

Förderverein Haus im Park
Kreuzackerstrasse 24, 5012 Schönenwerd

nachfolgend der "**Verein**" genannt

und

Einwohnergemeinde Däniken
Kürzestrasse 13, 4658 Däniken

nachfolgend "**DK**" genannt

und

Bürgergemeinde Eppenberg-Wöschnau
Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg

nachfolgend "**EW**" genannt

und

Einwohnergemeinde Gretzenbach
Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

nachfolgend "**GB**" genannt

und

Einwohnergemeinde Schönenwerd
Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

nachfolgend "**SW**" genannt

Verein, DK, EW, GB und *SW* einzeln auch eine "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**" genannt

betreffend

die Aktien der **Haus im Park AG in Gründung**

nachfolgend die "**Gesellschaft**" genannt

Präambel

Der Förderverein Haus im Park (vormals: Altersheimverein Haus im Park der Region Schönenwerd) ist ein im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragener Verein mit Sitz in Schönenwerd. Er betreibt das regionalen Altersheims Haus im Park in Schönenwerd. *DK*, *EW*, *GB* und *SW* sind Mitglieder des *Vereins*.

Gestützt auf den Beschluss der Vereinsversammlung vom 1. Juni 2023 sowie auf die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen vom 4., 11. Dezember sowie der Bürgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 wollen die *Parteien* gemeinsam die *Gesellschaft* gründen und Teile des Vermögens des *Vereins* auf die *Gesellschaft* übertragen, damit diese fortan das regionale Altersheim im Park in Schönenwerd auf eigene Rechnung betreiben kann.

Mit vorliegendem Aktionärbindungsvertrag wollen die *Parteien* die Modalitäten für die Gründung der *Gesellschaft* festlegen und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten als Aktionäre der *Gesellschaft* verbindlich regeln.

Gestützt darauf vereinbaren die *Parteien* Folgendes:

1 Parteien und Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsparteien

Das Aktienkapital der *Gesellschaft* von CHF 1'000'000.- ist in 1'000 Namenaktien zu je 1'000.- eingeteilt. Die Parteien halten zusammen und zu gleichen Teilen 100% der Aktien der *Gesellschaft*, nämlich:

Partei	Anzahl Aktien	Kapital- und Stimmenanteil
<i>Verein</i>	200	20.0%
<i>DK</i>	216	21.6%
<i>EW</i>	24	2.4%
<i>GB</i>	192	19.2%
<i>SW</i>	368	36.8%
Total	1'000	100%

1.2 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag regeln die *Parteien* ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die *Gesellschaft* sowie untereinander. Insbesondere treffen sie Vereinbarungen über:

- die Gründung der *Gesellschaft*;
- die Ausübung ihrer Rechte als Aktionäre der *Gesellschaft*;
- ihre gegenseitigen Erwerbsrechte und Erwerbspflichten an den Aktien der *Gesellschaft*.

Dieser Vertrag regelt in seinem Regelungsbereich die Rechte und Pflichten der *Parteien* als Aktionäre der *Gesellschaft* sowie untereinander abschliessend. Allfällige frühere Vereinbarungen unter einzelnen oder allen *Parteien* sind mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

Der Entwurf der Statuten der *Gesellschaft* ist diesem Vertrag als Anhang 1 beigefügt. Zwischen den *Parteien* geht dieser Vertrag - soweit gesetzlich zulässig - den Statuten der *Gesellschaft* vor.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, bedarf eine Änderung dieses Vertrages der Zustimmung aller *Parteien* sowie der Schriftform.

2 Generelles Verhalten der Parteien

2.1 Grundsatz

Die *Parteien* üben ihre Rechte als Aktionäre der *Gesellschaft* so aus, dass die Vertragsziele und die gemeinsamen Interessen der *Parteien* bestmöglich erreicht werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung zwingenden Rechts.

2.2 Treuepflicht

Die *Parteien* wahren auch ausserhalb ihrer spezifischen Pflichten aus diesem Vertrag und aus Aktienrecht die Interessen der *Gesellschaft* sowie die Interessen der anderen *Parteien*.

2.3 Lösung von Konflikten in Sachfragen

Meinungsverschiedenheiten in Sachfragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind nach Möglichkeit einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, ist ein Mediationsverfahren nach den Mediationsregeln der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation durchzuführen.

Bleibt die Mediation erfolglos, bestimmt der Mediator einen fachkundigen Schiedsgutachter. Das Ergebnis des Gutachtens ist für die *Parteien* verbindlich.

3 Gründung der Gesellschaft

Die *Parteien* verpflichten sich, alle für die Gründung der *Gesellschaft* erforderlichen Schritte zu unternehmen und die dafür notwendigen Erklärungen abzugeben.

Sie beauftragen [Firma] mit der Vorbereitung der Gründung, wobei die öffentliche Beurkundung und die Handelsregisteranmeldung spätestens bis zum 30. Juni 2024 erfolgen sollen.

Der Verein verpflichtet sich, zur Liberierung des gesamten Aktienkapitals der *Gesellschaft* - und damit sowohl zu seinen eigenen Gunsten als auch zu Gunsten der übrigen *Parteien* - aus seinem Vermögen eine Sacheinlage mit Aktiven von CHF [Betrag] und Passiven (Fremdkapital) von CHF [Betrag] vorzunehmen.

Im Weiteren verpflichten sich die *Parteien*,

- [Namen] als Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestellen;
- Firma Redi AG als Revisionsstelle zu wählen;
- [ev. weitere Pflichten].

4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die *Parteien* verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages bei der Ausübung ihres Stimmrechts in der Generalversammlung zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der *Gesellschaft* die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- dem Verwaltungsrat der *Gesellschaft* sollen mindestens fünf Personen angehören;
- der Verwaltungsrat soll mit Personen besetzt werden, welche über besondere Kompetenzen in den Bereichen (i) Finanzen und Controlling, (ii) Facility Management, Bauten und Infrastruktur oder (iii) Betreuen und Wohnen verfügen;
- ein Mitglied des Verwaltungsrates soll die Interessen der Einwohnergemeinden vertreten;
- ein Mitglied des Verwaltungsrates soll die Interessen des Fördervereins Haus im Park vertreten;

5 Beitritt weiterer Aktionäre

Mit Einstimmigkeit der Aktienstimmen können weitere Einwohnergemeinden Aktionäre der *Gesellschaft* werden, sofern sie sich mittels schriftlicher Beitrittserklärung ebenfalls dem vorliegenden Vertrag unterstellen.

Der Erwerb von Aktien der *Gesellschaft* erfolgt mittels Kapitalerhöhung im Verhältnis der Einwohnerzahl der beitretenden Einwohnergemeinde zur Einwohnerzahl der Gemeinden, welche bereits Aktionäre der *Gesellschaft* sind (nachfolgend "**übrige Einwohnergemeinden**" genannt), und zwar nach folgender Formel:

$$\text{Auszugebende Anzahl Aktien} = \frac{\text{Einwohnerzahl beitretende Einwohnergemeinde}}{\text{Einwohnerzahl übrige Einwohnergemeinden}} \times \text{Anzahl Aktien übrige Einwohnergemeinden}$$

Massgebend ist die Bevölkerungszahl per Ende desjenigen Jahres, welches dem Beitrittsjahr vorausgeht.

Der Ausgabebetrag der anlässlich der Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien entspricht dem anteiligen inneren Wert der Aktien der *Gesellschaft* per 31. Dezember desjenigen Jahres, welches dem Beitrittsjahr vorausgeht. Die *Parteien* einigen sich gemeinsam auf die anzuwendende Bewertungsmethodik und lassen den inneren Wert der Aktien von der Revisionsstelle der *Gesellschaft* abschliessend ermitteln.

Die *Parteien* verpflichten sich, zugunsten der beitretenden Einwohnergemeinde auf ihre Bezugsrechte zu verzichten.

6 Veräusserungsbeschränkungen

Den *Parteien* ist es grundsätzlich nicht gestattet, ihre Aktien oder Teile davon an Dritte zu veräussern. Ein gemeinsamer Verkauf sämtlicher Aktien der *Gesellschaft* an Dritte ist zulässig, sofern die Zustimmung einstimmig erfolgt. Werden die genannten Quoren erreicht, so sind alle *Parteien* verpflichtet, ihre Aktien zu denselben Konditionen zu verkaufen.

Will eine *Partei* frühzeitig aus dem vorliegenden Vertrag austreten, so ist sie berechtigt, ihre Aktien den übrigen *Parteien* im Verhältnis ihrer Beteiligung zum inneren Wert zu verkaufen, sofern dem

alle übrigen *Parteien* zustimmen. Massgebend ist der innere Wert der Aktien per 31. Dezember desjenigen Jahres, welches dem Veräusserungsjahr vorgeht. Die *Parteien* einigen sich gemeinsam auf die anzuwendende Bewertungsmethodik und lassen den inneren Wert der Aktien von der Revisionsstelle der *Gesellschaft* abschliessend ermitteln.

7 Sanktionen bei Vertragsverletzung

Verletzt eine *Partei* Pflichten aus diesem Vertrag, dann kann jede andere *Partei* die verletzende *Partei* auffordern, den vertragsmässigen Zustand wiederherzustellen. Geschieht dies nicht innert einer Frist von 14 Tagen oder ist dies von vorneherein nicht möglich, schuldet die pflichtwidrig handelnde Partei eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50% des inneren Wertes ihrer Aktien der *Gesellschaft*. Die Konventionalstrafe wird 30 Tage nach Ablauf der Frist zur Wiederherstellung des vertragsmässigen Zustandes oder - wenn dieser nicht wiederhergestellt werden kann - nach der Vertragsverletzung fällig. Zur Geltendmachung ist jede der anderen *Parteien* berechtigt; der geleistete Betrag wird den anderen *Parteien* im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien zugeteilt.

Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Vertragseinhaltung und vom Ersatz eines über den Betrag der Konventionalstrafe hinausgehenden Schadens. Jede *Partei* hat das Recht, von der verletzenden *Partei* die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes und die Vornahme der erforderlichen Handlungen sowie die Abgabe der notwendigen Willenserklärungen zu verlangen.

8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine feste Vertragsdauer bis zum 31. Dezember 2035. Danach gilt er jeweils für 3 weitere Jahre, falls er nicht von einer Partei 12 Monate im Voraus auf das Ende der festen Vertragsdauer oder anschliessend jeweils auf das Ende der verlängerten Vertragsdauer gekündigt wird.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, unzulässig oder sonst wie nicht vollstreckbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die *Parteien* verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

10 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

[Ort], [Datum]

Für den Förderverein Haus im Park:

[Name]

[Name]

Für die Einwohnergemeinde Däniken:

[Name]

[Name]

Für die Bürgergemeinde Eppenber-Wöschau:

[Name]

[Name]

Für die Einwohnergemeinde Gretzenbach:

[Name]

[Name]

Für die Einwohnergemeinde Schönenwerd:

[Name]

[Name]